



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

öffentlich

Sitzungsdatum: 14.12.17
1. und 2. Lesung

Drucksachen- Nr.: VI/818

Beschluss- Nr.: 515/29/17

Beschlussdatum: 14.12.17

Gegenstand: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	30.11.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 23.11.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 40 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG), des Abwasserabgabengesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neubrandenburg (Abwassersatzung) vom 12.04.95 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neubrandenburg (Abwassersatzung) vom 22.12.06 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14.12.17 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe vom 05.01.98 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 2 vom 21.01.98) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eine Entsorgungsgebühr.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je Kubikmeter übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamm:

Größe > 3 m ³ (Wohnhäuser, Gewerbe)	9,98 €,
Größe < 3 m ³ (Wochenendgrundstücke/ Gärten)	34,34 €.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 29,03 €/m³.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 1 Abs. 5 beträgt: 15,51 €/m³.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.18 in Kraft.

Neubrandenburg, ...

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Auf der Grundlage der Bestimmungen der KV M-V, des KAG M-V, des LWaG, der LBauO M-V, des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und des Abwasserbeseitigungsvertrages vom 14.12.16 ist es zwingend erforderlich, die bestehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe zu ändern.

Der Abwasserbeseitigungsvertrag vom 14.12.16 legt fest, dass die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) zum 01.01.17 als spezialisiertes Tochterunternehmen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) mit der Abwasserbeseitigung für die Stadt Neubrandenburg beauftragt wird. Er ersetzt den Entsorgungsvertrag Abwasser vom 08.08.97 zwischen neu.sw und der Stadt Neubrandenburg. Die Änderung der Vertragspartner im Abwasserbeseitigungsvertrag bedingt die zeitnahe Anpassung der damit in Verbindung stehenden Satzungen.

Die sich aus den Gebührenkalkulationen (Variante 1 und Variante 2) ergebenden Gebühren finden sich in der Drucksache VI/795 – Abwassergebührenkalkulation 2018 – in den Tabellen 1 und 2, Seite 8, unter Spalte 2018 sowie in den Anlagen zur Drucksache VI/795, Stand 29.08.17 und Stand 15.11.17.